

Benutzungsordnung

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Archiv des Deutschen Alpenvereins in München. Für den Aufenthalt im Gebäude gilt die Hausordnung des Alpines Museums.
- (2) Bei der Benutzung von Archivgut, das dem Archiv des Deutschen Alpenvereins und dem Alpines Museum von Dritten überlassen wurde (z.B. Familienarchive, Nachlässe), gehen Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Überlassern und von diesen getroffene Festlegungen den Regelungen dieser Benutzungsordnung vor.
- (3) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Schutzmedien bzw. Reproduktionen entsprechend.

§2 Benutzungsrecht

- (1) Das Archiv des Deutschen Alpenvereins ist gemäß dem Bayerischen Archivgesetz ein öffentliches, allgemein zugängliches Archiv. Es steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung natürlichen und juristischen Personen für die Benützung zur Verfügung.
- (2) Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- (3) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Archivs ist grundsätzlich kostenfrei. In der Gebührenordnung können für darin näher bestimmte Dienstleistungen abweichende Regelungen getroffen werden.

§3 Benutzungszweck

- (1) Das Archivgut kann eingesehen und ausgewertet werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§4 Benutzerantrag

- (1) Die Benützung ist beim Archiv des Deutschen Alpenvereins schriftlich zu beantragen.
- (2) Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzer*innen, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Sind die Benutzer*innen minderjährig, haben sie dies anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer*innen stimmen damit der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und ihres Arbeitsthemas zu. Das Archiv darf die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung der Benützung sowie zu statistischen Zwecken verarbeiten. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erfolgt lediglich zum Zwecke der Gebührenerhebung.
- (4) Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.
- (5) Die Benutzer*innen haben sich zur Einhaltung der Benützungsordnung zu verpflichten und eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigt werden. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haften die Benutzer*innen.
- (6) Die Benutzer*innen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (7) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (8) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien beruht, ein Belegexemplar abzuliefern.

§5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv des Deutschen Alpenvereins. Sie gilt nur für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, wenn und soweit
 1. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen des Deutschen Alpenvereins e.V. und seiner Sektionen gefährdet würden,
 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 5. durch die Benützung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn
 1. der Zweck der Benützung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Benützung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist,
 2. das Archivgut im Rahmen von Erschließungsarbeiten, wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benützung oder vom Archiv des Deutschen Alpenvereins bzw. dem Alpinen Museum für eigene Zwecke benötigt wird,
 3. die Benutzer*innen nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benützungsordnung bietet.
- (4) Wird die Benützung von Unterlagen entsprechend Art. 11 Abs. 4 Satz 3 BayArchG (Persönlichkeitsschutzrecht) beantragt, so haben Benutzer*innen die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.
- (5) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke wie statistische Auswertungen beschränkt werden. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung in Betracht.
- (6) Archivgut ist von der Benützung ausgeschlossen, solange es einer Schutzfrist unterliegt und eine Verkürzung der Schutzfrist nicht erfolgt ist. Archivgut bleibt, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tode des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden.
- (7) Die Benutzungsgenehmigung kann auch dann widerrufen werden, wenn Angaben im Benutzungsantrag nicht mehr zutreffen oder die Benützungsordnung nicht eingehalten wird. Sie kann nachträglich mit Auflagen versehen werden.

6§ Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen

- (1) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich beim Archiv des Deutschen Alpenvereins zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut entsprechend Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayArchG haben Benutzer*innen die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder

nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

- (2) Über die Verkürzung und die Verlängerung von Schutzfristen entscheidet die Leitung des Alpinen Museums des Deutschen Alpenvereins.

7§ Benützung des Archivs des Deutschen Alpenvereins

- (1) Die Benützung des Archivs erfolgt nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung.
- (2) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht. Der Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes kann beschränkt und die Bereithaltung zur Benützung zeitlich begrenzt werden.
- (3) Die Benützung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut sowie von Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit.
- (4) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden. Die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig. Benutzer*innen haften für jedes Verschulden.
- (5) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv des Deutschen Alpenvereins ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung - wie z.B. Smartphone, Scanner, Digitalkamera, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe - bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder das Archivgut gut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird.
- (7) Zum Schutz des Archivguts ist das Rauchen, Essen und Trinken im Benutzerraum ebenso strengstens untersagt wie die Benutzung von Kugelschreibern, Permanentstiften, Tintenstiften o.ä. Für die Anfertigung von handschriftlichen Notizen in den eigenen Unterlagen dürfen nur Bleistifte verwendet werden.
- (8) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Benutzer*innen ist das Telefonieren im Lesesaal untersagt.
- (9) Das Personal des Alpinen Museums ist berechtigt, den Benutzer*innen Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§8 Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur aufgrund einer Genehmigung nach Maßgabe des §5 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Archiv des Deutschen Alpenvereins oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Die Benutzer*innen tragen die in der Gebührenordnung festgelegten Reproduktionskosten.
- (2) Das Archiv entscheidet allein über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren. Aufnahmefilme und sonstige Reproduktionsvorlagen mit Ausnahme der zur unmittelbaren Abgabe bestimmten Bildträger verbleiben im Alpinen Museum.
- (3) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs des Deutschen Alpenvereins und nur zum Angegebenen Zweck zulässig.
- (4) Für jede Veröffentlichung ist gesondert anzufragen.
- (5) Bei einer Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen sind das Archiv des Deutschen Alpenvereins anzugeben. Die Benutzer*innen tragen die in der Gebührenordnung festgelegten Publikationskosten.
- (6) Eigene fotografische Aufnahmen durch Benutzer*innen im Lesesaal sind nur mit Genehmigung des Archivs und ausschließlich zum privaten, nicht gewerblichen oder Erwerbszwecken dienenden Gebrauch zulässig. Derartige Aufnahmen dürfen weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden.

§9 Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Archivs des Deutschen Alpenvereins bzw. des Alpinen Museums besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Näheres regelt ein Leihvertrag.

§10 Belegexemplar

- (1) Von jeder Arbeit (Veröffentlichung oder Manuskript), die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut angefertigt worden ist, ist der Bibliothek des Deutschen Alpenvereins ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (2) Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§11 Sonstige Pflichten der Benutzer*innen

Die Benutzer*innen sind zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener und zur Wahrung von Urheberrechten verpflichtet.

§12 Haftung

Für Schäden, die Benutzer*innen des Archivs des Deutschen Alpenvereins entstehen, wird seitens des Archivs des Deutschen Alpenvereins und seines Trägers keinerlei Haftung übernommen.

§13 Ausschluss von der Benützung

Verstoßen Benutzer*innen gegen diese Benützungsordnung, können sie zeitweilig oder dauernd von der Archivbenützung ausgeschlossen werden.

Diese Benützungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2024 in Kraft.